



Gebührenreglement

**über die Benützung der öffentlichen
Parkplätze, das Parkieren auf öffentlichem
Grund und die Ersatzabgaben**

Gebührenreglement

über die Benützung der öffentlichen Parkplätze, das Parkieren auf öffentlichem Grund und die Ersatzabgaben

§ 1

Inhalt

Das Gebührenreglement legt für das Gemeindegebiet fest:

- a) die Gebühren für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund.
- b) die Gebühren von Parkplätzen mit Parkuhren.
- c) die Gebühren für das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen.
- d) die Ersatzabgaben.

§ 2

Gebührenansätze

¹Für die Gebührenfestsetzung gilt folgender Gebührenrahmen:

Parkuhren / Zentrale Parkuhren / Ticketautomaten / Fr. -.80 bis 2.50/Std.

Park + Ride:

- | | |
|---------------------|------------------|
| a) Zentrale Parkuhr | Fr. -. 80 / Std. |
| b) Monatskarten | Fr. 80.- / Monat |
| c) Jahreskarten | Fr. 800.- / Jahr |

Dauerparkieren auf öffentlichem Grund:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| a) für Personenwagen und deren Anhänger | Fr. 30.- / Monat
Fr. 300.- / Jahr |
| b) für schwere Motorwagen und deren Anhänger | Fr. 60.- / Monat
Fr. 600.- / Jahr |

Unbeschränktes Parkieren in Blauen Zonen:

- | | |
|------------------------|--------------------------------------|
| a) Anwohnerbewilligung | Fr. 30.- / Monat
Fr. 300.- / Jahr |
|------------------------|--------------------------------------|

²Der Gemeinderat ist ermächtigt, die obigen Ansätze nach Massgabe der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zu erhöhen, höchstens aber um 50 %.

§ 3

Gebührenpflicht

Auf öffentlichen Parkplätzen besteht die Gebührenpflicht von 07.00 - 19.00 Uhr, ausgenommen Samstag ab 17.00 Uhr sowie Sonn- und allgemeine Feiertage.

§ 4

Bezug von Parkkarten

Die Parkkarten und Besuchertageskarten können aufgrund des Fahrzeug- und Führerausweises bei der Stadtpolizei bezogen werden. Jahreskarten können gegen Rechnungsstellung bezogen werden, Monatskarten sind bar zu bezahlen.

§ 5

Rückerstattungen

Rückerstattungen sind auf Begehren möglich bei Wegzug oder wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird oder dass ein Parkplatz zur Verfügung steht. Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich.

§ 6

Ersatzabgaben

Gebietsklasse 1 (Altstadtzone)	Fr. 6000.-
Gebietsklasse 2 (Kerngebiet)	Fr. 6000.-
Keine Gebietsklasse	Fr. 4000.-

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Annahme durch den Einwohnerrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat Brugg beschliesst

Das Gebührenreglement über die Benutzung der öffentlichen Parkplätze, das Parkieren auf öffentlichem Grund und die Ersatzabgaben wird auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

Namens des Gemeinderates

Der Stadtammann:

R. Alder

Der Stadtschreiber

M. Roth

Vom Einwohnerrat beschlossen am 11. April 1997